

## Berichtigung

Die Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 3. Februar 1999 (BStBl I S. 228) ist wie folgt zu berichtigen:

- (1) In der Anlage 10 — Anleitung zum Ausfüllen von Anträgen auf Auskunftserteilung (Einzelauskunftsersuchen) — ist im Anschluss an die Textziffer 1.2, vor Feld 3, folgender Text einzufügen:

Wird die Kopie des im Feld 9 dargestellten Dokumentes benötigt, so ist Feld 10 anzukreuzen.

Die ersuchte Behörde überprüft die Anfrage und

- a) **liefert** die Information (wenn diese nicht vom Finanzamt vorgegeben worden ist) durch Ausfüllen der grau unterlegten Auskunftsbereiche oder
- b) **bestätigt** eine vom Finanzamt vorgegebene Information durch den Eintrag von „O. K.“ in den grau unterlegten Auskunftsbereichen oder
- c) **berichtigt** eine vom Finanzamt vorgegebene Information durch Eintragung der richtigen Information in den grau unterlegten Auskunftsbereichen.

1.3 Die Vordrucke sind **in deutscher Sprache in Maschinenschrift** auszufüllen, da schlecht leser-

liche Anfragen von den anderen Mitgliedstaaten zurückgewiesen werden. Löschungen und Überstreichungen sind unzulässig. Vom Finanzamt sind Eintragungen ausschließlich in den weißen Feldern vorzunehmen.

### 2. Beschreibung der Felder

#### 2.1 Antrag auf Auskunftserteilung für Einzelsachverhalte (SCAC 93 [1])

Feld 2 **Ersuchte Behörde:** Angabe des anderen Mitgliedstaates, wobei folgende Abkürzungen zu verwenden sind:

AT	Österreich	GB	Vereinigtes Königreich
BE	Belgien	IE	Irland
DK	Dänemark	IT	Italien
EL	Griechenland	LU	Luxemburg
ES	Spanien	NL	Niederlande
FI	Finnland	PT	Portugal
FR	Frankreich	SE	Schweden.

- (2) In der Anlage 10 Tz. 2.1 Feld 9 sind die Wörter „Schwedische Krone“ durch die Wörter „Svenska Kronor“ und das Wort „Finnmak“ durch das Wort „Finnmarkkaa“ zu ersetzen.